

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
34-20-00/Ka

Datum  
23.11.2017

## **Weiterer Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 (Az. 1 BVR 2019/16, s. [Anlage](#)) festgestellt, dass § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG unvereinbar ist mit

- Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und
- Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG,

soweit eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründet wird und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglicht wird, der nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet.

Die Entscheidung des BVerfG ist auf eine Verfassungsbeschwerde einer Person hin ergangen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet und als Mädchen in das Geburtenregister eingetragen worden ist. Sie verfügt über einen atypischen Chromosomensatz (sog. Turner-Syndrom) und fühlt sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Sie beantragte die positive Eintragung der Geschlechtsangabe „inter/divers“, hilfsweise „divers“ in das Geburtenregister.

Das zuständige Standesamt lehnte dies ab, weil § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG eine solche Eintragung nicht zuließe. Diese Auffassung wurde durch das Oberlandesgericht

Celle sowie den Bundesgerichtshof bestätigt. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hielt das BVerfG nun für begründet.

Die vorangegangenen Gerichtsentscheidungen verletzen nach Auffassung des BVerfG die beschwerdeführende Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und verstoßen gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Das Gericht stellt darauf ab, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität der beschwerdeführenden Person schütze.

Eine Aufgabe dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei es, Grundbedingungen dafür zu sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren könne. Dazu gehöre auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit sei. Der Zuordnung zu einem Geschlecht komme für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu.

Derzeit zwingt das Personenstandsrecht dazu, das Geschlecht zu registrieren. Es ermögliche der beschwerdeführenden Person, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweise und die sich selbst dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet, aber keinen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspreche.

Die derzeitige Rechtslage, die lediglich die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG) ermögliche, bilde dieses Fehlen einer dritten Variante nicht ab, da sich die entsprechende Person nicht als geschlechtslos begreife. Verlange das Personenstandsrecht einen Geschlechtseintrag, verwehre es einer Person aber zugleich die Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität, sei die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit dieser Person spezifisch gefährdet.

Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts habe eine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung. Der Personenstand sei keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG). Die Art und Weise, wie eine Person dargestellt und in der Öffentlichkeit und durch andere wahrgenommen werde, sei aber für die Möglichkeit freier Entfaltung der Persönlichkeit von Bedeutung und könne spezifische Gefährdungen begründen. Für diesen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gebe es keine Rechtfertigung.

Das Grundgesetz gebiete nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Zudem werde durch die Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrages niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Die Ermöglichung eines weiteren Geschlechtseintrages vermehre die Optionen von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die über den Eintrag als Mann oder Frau nicht abgebildet werde, ohne ihnen Möglichkeiten zu nehmen, die das Recht bisher biete. Durch die Ermöglichung des positiven Eintrags eines weiteren Geschlechts unter einheitlicher dritter Bezeichnung entstünden keine Zuordnungsprobleme, die nach dem geltenden Recht nicht ohnehin bestünden.

Darüber hinaus nimmt das BVerfG einen Gleichbehandlungsverstoß an. § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG behandle Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts seien, ungleich und benachteilige sie wegen ihres Geschlechts insofern, als diese im Gegensatz zu Männern oder Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden könnten.

Nach alledem müsste das Gericht die gesetzliche Regelung grundsätzlich für nichtig erklären. In dem konkreten Fall komme jedoch nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen. So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er könnte aber stattdessen auch für die betroffenen Personen - zusätzlich zu der bestehenden Option, keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen - die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung des Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Die Option eines weiteren Geschlechtseintrags lässt sich gesetzlich auf unterschiedliche Weise ausgestalten. Insbesondere sei der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin dürfen Verwaltungsbehörden - mithin auch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden - die Normen im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**